

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen vom 01.01.2021

Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2020

1. Förderumfang

Die Stadt Ingolstadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen. Diese Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können aus den vorliegenden Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt ergänzend. Zuständig für die Pflege und eventuelle Anpassungen der Richtlinien ist das Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist im Regelfall die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt weiterhin zu unterstützen. Zu den vornehmsten Aufgaben einer Partnerschaft gehört es, der Jugend der befreundeten Städte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen. Nur gegenseitiges Kennenlernen schafft die Voraussetzung für gegenseitiges Verstehen. Gegenseitiges Verstehen aber ist die Grundlage für eine bleibende Freundschaft.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Jugendgruppen, Jugendverbände und Schulen mit Sitz in Ingolstadt. Der Antrag muss von der gesetzlichen Vertretung (z. B. Vorstand, Präsidium, Schulleitung) der antragstellenden Stelle eigenhändig unterzeichnet sein.

4. Antragstellung

4.1 Anträge auf Zuteilung von Mitteln für das kommende Kalenderjahr sind **bis zum 30. November** des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung der Stadt Ingolstadt einzureichen. Die Antragsstellung per E-Mail (jugendbegegnungen@ingolstadt.de) ist möglich, eine Unterschrift des Antrags jedoch zwingend erforderlich. Das im Original unterschriebene Antragsformular kann in Textform (PDF-Datei oder ähnliches Format) eingereicht werden. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung und nicht auf die Absendung des Antrages an. Verspätet eingereichte Anträge können bei dringenden Anlässen zugelassen werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4.2 Für jede Jugendbegegnung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4.3 Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Ziel der Fahrt bzw. Heimatort der Partnergruppe
- Reise- bzw. Besuchstermin und -dauer (Zeitpunkt Ankunft/Abfahrt)
- Name der Partnergruppe mit genauer Adresse und Benennung einer verantwortlichen Person der Partnergruppe
- Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft (Angabe des Monats, Jahres)
- Anzahl der Jugendlichen und Begleitpersonen, die an der Begegnung teilnehmen wollen
- Voraussichtliche Unterbringung; Unterbringung in Familien ist sehr erwünscht
- Entsprechende schriftliche Einladung der Partnergruppe mit Übersetzung
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Gegenbesuchs

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Bezuschusst werden Begegnungsmaßnahmen mit allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt.

5.2 Internationale Begegnungen außerhalb der Partnerstädte der Stadt Ingolstadt können im Einzelfall bezuschusst werden.

5.3 Für Jugendbegegnungen nach diesen Richtlinien wird das Höchstalter der Teilnehmer auf 18 Jahre festgesetzt. Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden und Arbeitslosen sind Ausnahmen bis zum 27. Lebensjahr möglich.

5.4 Bei der Förderung werden pro Begegnungsmaßnahme bis zu 60 jugendliche Teilnehmer berücksichtigt sowie die Begleitpersonen. Pro angefangene zehn Jugendliche ist dabei eine Begleitperson zulässig. Bezuschusst werden in der Regel nur Mitglieder der antragstellenden Vereine, Organisationen und Jugendverbände sowie Schüler bzw. Schülerinnen der antragstellenden Schule. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

5.5 Bei den Jugendbegegnungen muss das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag mindestens 5 Aufenthaltstage dauern; es werden aber höchstens 12 Aufenthaltstage gefördert. Bei rein sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen) können hiervon abweichend auch reine Wochenendveranstaltungen bezuschusst werden.

5.6 Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Reiseleitung zu benennen, die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet und die über einschlägige Erfahrungen in der Jugendarbeit, über die erforderlichen Voraussetzungen und die Fähigkeit verfügt (z.B. anerkannte Ausbildung in der ehrenamtlichen Jugendarbeit oder entsprechende berufliche Qualifikation) die teilnehmenden Jugendlichen zur Mitarbeit und eigener Initiative zu veranlassen.

5.7 Die Veranstaltung beruht auf Gegenseitigkeit, d.h. der Begegnung in der Partnerstadt muss in der Regel eine Begegnung mit der Partnergruppe in Ingolstadt folgen bzw. vorausgehen (genaue Terminangabe des Antragstellers erforderlich).

5.8 Die Veranstaltung muss auf einem Konzept beruhen, das die Partner rechtzeitig miteinander vorbereitet und vereinbart haben. Das Konzept muss zu den Zielgruppen, den Lernzielen, Arbeitsmethoden und Themen der Veranstaltung Aussage treffen, insbesondere auch über die Mitbestimmung und Mitwirkung der teilnehmenden Jugendlichen bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung. Dieses Konzept muss vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung eingereicht werden.

5.9 Mit den vorhandenen Fördermitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird in der Regel nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst. Gefördert werden Gegenbesuche, auch wenn sie noch im gleichen Jahr erfolgen. Bei Schulen kann auch eine Begegnung mit zwei Partnerstädten im Kalenderjahr bezuschusst werden, vorausgesetzt, die betreffende Schülergruppe nimmt jeweils nur an einer Begegnung teil. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Stadtrat beschließen.

6. Höhe der Förderung

Die Stadt Ingolstadt bezuschusst Jugendbegegnungen im Rahmen der im Haushalt eingeplanten Mittel im nachstehenden Umfang:

6.1 Veranstaltungen in Ingolstadt

- bei Familienunterbringung: 10,00 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden ausländischen Teilnehmer
- bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.): 8,50 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden ausländischen Teilnehmer (Kostennachweis ist erforderlich)
- darüber hinaus werden keine Fahrtkosten erstattet.

6.2 Veranstaltungen in den Partnerstädten

- bei Familienunterbringung: 10,00 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden Teilnehmenden aus der Ingolstädter Gruppe
- bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.): 8,50 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden Teilnehmenden der Ingolstädter Gruppe (Kostennachweis ist erforderlich)
- 25 % (bei Fahrten nach Foshan: 35%) der nachgewiesenen Fahrtkosten (Anreise und Rückfahrt) der jeweils möglichen günstigsten Reiseverbindung

Sonstige Begegnungen gemäß 5.2 der Richtlinie:

Die Begegnungsmaßnahmen in Ingolstadt bzw. Veranstaltungen in Städten außerhalb der Städtepartnerschaft werden pauschal bezuschusst.

7. Inaussichtstellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und die zuständigen Ausschüsse über die Zuschussbewilligung Beschluss gefasst haben, wird nach der Antragstellung ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag gemachten Angaben, errechnet.

8. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach der Durchführung der Jugendbegegnung hat der Veranstalter dem Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Liste mit den teilnehmenden Personen mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Anschrift und Alter, Teilnahmetage und -dauer, Unterschrift jeder teilnehmenden Person und der Leitung. Bei Veranstaltungen in Ingolstadt sind diese Angaben für die deutschen und ausländischen, teilnehmenden Personen zu machen.
- Programm der Begegnungsveranstaltung
- Erfahrungsbericht, der insbesondere auch das ursprüngliche Konzept mit dem tatsächlichen Verlauf vergleicht. Dabei sollen neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.
- Eine Aufstellung über die gesamten Kosten und allen (in Aussicht gestellten) Einnahmen
- Fahrtkostenrechnung des Beförderungsunternehmens

Der Verwendungsnachweis kann auf elektronischem Weg eingereicht werden.

9. Bewilligung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises legt das Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung auf der Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmerzahl und Begegnungstage den endgültig zu bewilligenden Betrag fest. Sollten die vorhandenen Haushaltsmittel für eine 100%ige Bezuschussung aller Begegnungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist eine pauschale Kürzung möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.